

Kein Versicherungsschutz nach Angestelltenstelle - was tun???

Beitrag von „MarkusDiedrich“ vom 13. August 2003 08:50

@Strucki

alles, was in diesem Fall als freiwillige Versicherung liefe (z.B: als freiberufliche Dozentin) ginge nur auf Basis eines Betrugs, da hier nicht die nötige Vorversicherungszeit für eine freiwillige Versicherung vorliegt (vgl. §9 Abs.1 Nr. 1 SGB V); außerdem geht die KVdS (Krankenversicherung der Studenten) bis 30 oder dem 14. Fachsemester, 27 Jahre ist nur die Grenze bei der Familienversicherung als Kind, wenn man ein späteres Abitur oder Wehr- bzw. Zivildienst nachweisen kann (§10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V)

Susanna

hast Du vor diesem befristeten Arbeitsverhältnis schon mal andere Beschäftigungsverhältnisse gehabt, die zumindest beitragspflichtig zur BA waren?

Falls das alles nicht hilft, wie lange warst Du vorher bei Deiner privaten versichert? Falls es mindestens fünf Jahre waren, müssen sie Dich zurücknehmen:

§ 5 Abs. 10 SGB V:

(10) Kommt eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nach Kündigung des Versicherungsvertrages nicht zu Stande oder endet eine Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 9, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet, wenn der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss erfolgt ohne Risikoprüfung zu gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben; die bis zum Ausscheiden erworbenen Alterungsrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Wird eine gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 nicht begründet, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrages in Kraft. Endet die gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach Beendigung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet drei Monate nach der Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nicht begründet wurde. Bei Beendigung der Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeiten nach § 9 endet die Verpflichtung nach Satz 1 längstens zwölf Monate nach der Beendigung des privaten Versicherungsvertrages.

Grüße

Markus